
Editorial

Auch dieses Heft der ZNER befasst sich mit der Strompreisproblematik: Däuper und Wöstehoff attackieren eine – in der Tat kritische – Entscheidung der Bundesnetzagentur zur Ostseepipeline-Anbindungsleitung (OPAL), die eben keine Verbindungsleitung ist, so dass sie auch nicht von energiewirtschaftsrechtlichen Privilegien für Ferngasleitungen profitieren kann. Das weitere Schicksal der Entscheidung dürfte beobachtungsbedürftig sein.

Im interdisziplinären Beitrag von Riese/Wilms über Gesamtkonzepte bei Übertragungsnetzen – der eine ist Anwalt, der andere Stromwirtschaftler – plädieren die Autoren dafür, dass der Gesetzgeber vorschreibt, dass bei der Planung des Ausbaus und Rückbaus von Übertragungsnetzen ein Gesamtkonzept zu erstellen ist. Das Fehlen einer Gesamtbetrachtung führt langfristig möglicherweise zu Kostensteigerungen, verursacht unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft und trägt zur Erhöhung der Netzentgelte bei. Vor dem Hintergrund der möglichen Entstehung eines „national grid“ verdient der Aufsatz hohes Interesse.

Zu den Auswirkungen der Finanzkrise haben die Redaktion gleich zwei Aufsätze erreicht: Frenz plädiert dafür, den Umweltschutz nicht über-, sondern allenfalls gleich mit den Grundrechten der betroffenen Kreise zu gewichten. Dahinter verbirgt sich in der Tat eine rechtswissenschaftliche Diskussion; und deswegen hat die ZNER – auch wenn die redaktionelle Linie bekanntlich anders tickt – sich verpflichtet gesehen, diesen Beitrag zur Diskussion zu stellen. Thoms untersucht die ganz konkreten Auswirkungen der Finanzkrise auf die aktuellen Brüsseler Entscheidungen. Insofern ergänzt ihr Beitrag den Frenz'schen sehr gut. So entsteht eine komplexe Bilanz, die für eine Standortbestimmung wichtig ist.

Auch der Beitrag von Altmann/Eder zur Weiterentwicklung des EEG-Ausgleichsmechanismus ist wichtig, weil die bisherige physische Strommengenumlegung an ihre Grenzen gekommen war. Der neue Mechanismus ist deutlich unübersichtlicher und es dürfte sehr interessant werden, wie die Praxis darauf reagiert.

Im Entscheidungsteil sticht heraus die zur – von RWE angestrebten – Übertragung der Reststrommengen des Kernkraftwerks

Mülheim-Kärlich. Diese können weder auf Biblis (so die abgedruckte Entscheidung) noch auf Brunsbüttel übertragen werden. Beide Entscheidungen sind im Wesentlichen inhaltsgleich. Sehr interessant ist ferner das Urteil zur Veränderungssperre für das atomare Endlager in Gorleben, die der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für ein Salzabbauvorhaben entgegensteht.

Zur vom Betreiber einer EE-Anlage verlangten Verlegung einer Anschlussleitung durch gemeindliche Wege bemerkt der BGH, dass ein Anspruch zwar nicht direkt aus § 46 EnWG abzuleiten ist, sich ein solcher aber gleichwohl aufgrund der insoweit marktbeherrschenden Stellung der Kommunen aus kartellrechtlichen Grundsätzen ableiten lasse. Der VGH Kassel legt – soweit ersichtlich erstmalig für Hessen – ein Urteil zur Planung von Windvorrangflächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor, das vor dem Hintergrund der unmittelbar vor dem Abschluss stehenden hessischen Regionalplanung besondere Aktualität gewinnt. Dasselbe Gericht befasst sich mit dem Kompetenzbereich der Industrie- und Handelskammern und hält eine Reihe von politischen Äußerungen, darunter Bemerkungen zu den Erneuerbaren Energien und zur Kernenergie, die in der sogenannten „Limburger Erklärung“ der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern abgegeben wurden, für einen Verstoß gegen das Verbot des allgemeinpolitischen Mandats für derartige Körperschaften. Das Gericht lässt die Grundsatzrevision zum Bundesverwaltungsgericht zu und belebt damit eine von vielen schon für erledigt gehaltene Debatte möglicherweise neu. Einige interessante Entscheidungen finden sich im Internet (im Heft sind nur die Leitsätze abgedruckt). So befasst sich das OVG Lüneburg mit der abwägungserheblichen Bedeutung des Denkmalschutzes gegenüber der Windenergienutzung in der Raumplanung. Dasselbe Gericht verhält sich zur Fehlerbeseitigung durch ein ergänzendes Verfahren. Das OVG Weimar schließlich legt einen ausführlich begründeten Beschluss zur – vorläufigen – Überprüfung des Regionalplans Südwestthüringen (Windvorrangflächenplanung) vor.

Peter Becker, Franz Josef Tigges